

Satzung vom 31.07.2006

über die Teilaufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtkern Zülpich“ vom 13.08.1976

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.03.2004 (GV NRW S. 96) in Verbindung mit § 162 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien vom 24.06.2004 (BGBl I S. 1359), hat der Rat der Stadt Zülpich in seiner Sitzung am 21.06.2006 nachfolgende Satzung über die Teilaufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtkern Zülpich“ beschlossen:

§ 1

Der Rat der Stadt Zülpich hat in seiner Sitzung am 22.09.1975 die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtkern Zülpich“ auf der damaligen Rechtsgrundlage des § 5 des Städtebauförderungsgesetzes vom 27.07.1971 beschlossen. Die Satzung trat mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Zülpich (Nr. 33) vom 13.08.1976 in Kraft.

§ 2

Eine Karte der Gebietsabgrenzung der Satzung über die **Teilaufhebung der Satzung** über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtkern Zülpich“ ist Bestandteil dieser Satzung (siehe Anlage 1). Für den sog. „Markt Zülpich“ (Gemarkung Zülpich, Flur 26, Flurstücke 206 und 1234) bleibt die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtkern Zülpich“ vom 30.08.1976 in Kraft (s. Anlage 2).

§ 3

Die Maßnahmen zur Durchführung der Sanierung im Bereich Stadtkern Zülpich sind abgeschlossen. Die Sanierungsziele wurden mit Ausnahme des Bereiches „Markt Zülpich“ (siehe § 2) erreicht. Diese sind im folgenden:

- Neubau des Postamtsgebäudes
- Grunderwerb für den Neubau des Rathauses
- Ausbau der Rathausgasse zum neuen „Josef-Peiffer-Platz“
- Ausbau der Kölnstraße und der Normannengasse bis Ecke Martinstraße
- Ausbau der Schumacherstraße zur Kinat
- Ausbau der Kölnstraße ab Kinat bis Normannengasse
- Neuerrichtung von Wohn- und Geschäftshäusern

- (Volksbank Euskirchen)
(Seniorenwohnanlage Haus Baden, Normannengasse)
(Seniorenwohnanlage Guinbertstraße/Gasthausberg)
(Haus Kölnstraße 29)
(Wohn- und Geschäftshaus Schumacherstraße (Ärzte und Apotheke))
- Umwandlung des alten Postgebäudes in Wohn- und Geschäftshaus
 - Ecke Münsterstraße/Guinbertstraße (Buchhandlung/Arztpraxen)
 - Wohn- und Geschäftshaus Guinbertstraße 4
 - Wohnhaus Guinbertstraße/Mühlenberg/Verbesserung der Wohnumfeldstruktur in allen genannten Bereichen
 - Abriss alter baufälliger Gebäude und Baulückenschließung

§ 4

Hiermit erfolgt die Teilaufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes, rechtskräftig seit dem 13.08.1976, mit Ausnahme des Bereiches Markt, Gemarkung Zülpich, Flur 26 Flurstücke 206 und 1234 gem. § 162 Abs. 1 S. 2 BauGB (vgl. § 2 dieser Satzung).

§ 5

Diese Satzung wird gem. § 162 Abs.2 S. 4 BauGB mit dem Tage ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Hinweise nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. November 2004 (GV NRW, S.644) kann gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt**
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden**
- c) der Bürgermeister der Stadt Zülpich hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder**
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Zülpich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.**

Einsichtnahme

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Satzung sowie die Satzung mit Anlagen liegen im Rathaus der Stadt Zülpich Markt 21, II.OG, Zimmer 214 , 215 und 219 während der Dienststunden, und zwar von

Montag bis Freitag	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr	
Montag bis Donnerstag	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr	sowie zusätzlich
Donnerstag	16.00 Uhr bis 17.30 Uhr	

zu jedermanns Einsicht aus.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Teilaufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtkern Zülpich“ vom 13.08.1976 , deren In-Kraft-Treten, Ort und Zeit der Auslegung sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Stadt Zülpich
Der Bürgermeister
Zülpich, den 31.07.2006

Albert Bergmann